

terlichen Amtes betreffend, vor, durch dessen 3te §. den Rechts-
candidaten, welche die academischen Studien zurückgelegt, und
das Examen bei der Juristenfacultät bestanden hätten, das Be-
fugniß beigelegt wurde, auch noch vor Fertigung und Approba-
tion der zur gerichtlichen Praxis erforderlichen Probefchriften, bei
Justiz- und administrativ-richterlichen Behörden, unter Leitung
eines mit richterlicher Qualification versehenen Beamten der Be-
hörde, zu registriren.

Aus diesem Entwurfe ist das Gesetz vom 30. Juli 1840
(Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, S. 128 flg.) hervor-
gegangen, durch welches aber (§. 3) das vorbesagte Befugniß der
Rechtscandidaten zum Registriren, zufolge eines ständischen An-
trags, annoch auf reine Verwaltungssachen ausgedehnt worden.

Uebergehend nunmehr zur Begutachtung des vorliegenden
Gesuches, so verkennt auch die Deputation ebenso wenig, wie es
schon bei dem Landtage von 1835 verkannt worden, daß die ver-
malige Lage der sächsischen Rechtscandidaten eine sehr mißliche
und drückende ist, die sich auch in den seitdem verflossenen sechs
Jahren, wenigstens soviel aus den hier einschlagenden Zahlen-
verhältnissen geschlossen werden kann, nicht eben merklich ver-
bessert zu haben scheint. Denn was zuvörderst die Zahl der jähr-
lichen Rechtscandidatenprüfungen bei der leipziger Juristenfacul-
tät anlangt, von welchen die Petenten beim Landtage 1835 an-
führen, daß sie von 1827 bis 1835 stets über 100 angestiegen
seien, seitdem aber deren Zahl zu sinken angefangen habe, so ge-
ben dagegen die jetzigen Petenten an, daß, wenn auch die Zahl
dieser Prüfungen seit 1835 einige Jahre hindurch etwas gefallen,
dieselbe doch auch bald wieder gestiegen sei, indem sie zwar im
Jahre 1840 nur 70, im Jahre 1841 aber schon wieder 84 be-
tragen habe, und die Zahl der im Sommerhalbjahre 1842 auf
der Universität Leipzig die Rechte studirenden Inländer 261 be-
trage.

Wenn die Deputation keine Gelegenheit gehabt hat, die
Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen, so hat sie doch auch keinen
Grund, selbige zu bezweifeln, hat aber hiernächst vom hohen Ju-
stizministerium auf diesfallige Anfrage folgende hier einschla-
gende Nachrichten mitgetheilt erhalten.

Während früher die Zahl derjenigen, welche ihre Probe-
schriften bei demselben eingereicht gehabt, gewöhnlich nur 90 und
etliche betragen habe, sei solche in den Jahren 1835—1837 auf
118—120 angestiegen. Zur Zeit aber haben sich, außer den
35, welche für dieses Jahr bereits zur Admission designirt worden
seien, 82 zur Advocatur gemeldet, von denen der Einreichung ih-
rer Probefchriften nach,

11	dem Jahre 1838,
35	= = 1839,
13	= = 1840,
16	= = 1841,
7	= = 1842,

angehören. Die Expectanzzeit aber, vom Tage des bestande-
nen Facultätsexamens bis zur Immatriculation als Advocat, habe
seit dem Jahre 1832, wo die letztere an das Justizministerium
übergegangen sei, durchschnittlich fünf Jahr bis fünf Jahr neun
Monat betragen.

Wenn nun hieraus hervorgeht, daß, so lange diese Verhält-
nisse sich nicht ändern, ein Rechtscandidat in der Regel 26 bis
27 Jahr alt werden wird, bevor er die Erlaubniß zur selbstständigen
Betreibung der Advocatenpraxis erlangt, so ist dieser Eintritt
der bürgerlichen Selbstständigkeit allerdings ein etwas später zu

nennen, und es wird ohne Zweifel vielen Rechts-
candidaten sehr schwer fallen, nach vollendeten kostspieligen Schul- und Univer-
sitätsstudien die Mittel ihres Unterhalts auch noch die gedachte
fünf- bis sechsjährige Expectanzzeit hindurch aufzubringen. Allein
eines Theils sind ihnen doch nicht alle Wege hierzu abgeschnitten,
indem sie einstweilen als Protokollanten bei Gerichtsstellen, oder
als Mitarbeiter bei älteren practischen Juristen sich einigen Er-
werb zu verschaffen vermögen werden. Andern Theils wird man
aber auch zugeben müssen, daß ihre bedrängte Lage nicht eine
Folge der hinsichtlich der Admission zur juristischen Praxis beste-
henden Einrichtung, sondern lediglich des in den letzten Jahren
eingetretenen übermäßigen Zubrängens zu den juristischen Stu-
dien ist.

Denn in früheren Jahren hat man nie über eine solche Ver-
spätigung dieser Admission klagen hören, ungeachtet die Beschrän-
kung der jährlich zu admittirenden Sachwalter auf eine bestimmte
Zahl bereits seit dem Jahre 1723 besteht.

Wenn also trotz dessen, daß die nach der Landestheilung
unterm 29. April 1818 für das ganze Königreich auf 25 be-
stimmte Anzahl der jährlich zu immatriculirenden Advocaten un-
term 11. Mai 1825 auf 30 und unterm 6. Juli 1836 auf 35 erhöht
worden ist, jene Verspätigung dadurch immer noch keine Abhilfe
gefunden hat, so kann die letztere, wie gedacht, nur in einer un-
verhältnißmäßig großen Anzahl der jährlich neu hinzukommenden
Rechtscandidaten ihren Grund haben. Dies scheint sich auch zu
bestätigen, wenn man die Zahl derer, welche jährlich neu admit-
tirt werden, mit der Zahl der im ganzen Lande vorhandenen Ad-
vocaten vergleicht. Die letztere wurde nämlich von dem Herrn
Regierungscommissar auf 870—900 angegeben. Es erscheint
also der gegenwärtig festgesetzte jährliche Zuwachs von 35 noch
etwas höher, als der, nach der gewöhnlich angenommenen mitt-
leren Lebensdauer muthmaßlich bei der vorangegebenen Gesamt-
zahl durch Todesfälle jährlich entstehende Abgang.

Uebrigens finden wir dieselbe Erscheinung, welche die Kla-
gen der Petenten veranlaßt hat, auch bei anderen Berufsarten
wieder, bei welchen eine Zeit lang ein größerer Zubrang der heran-
wachsenden Jugend eingetreten ist. Namentlich sind wohl auch
diejenigen jungen Rechtsgelehrten, welche sich dem Staatsdienste
widmen, um nicht viel besser daran, als diejenigen, welche sich
für die Sachwalterpraxis bestimmen. Denn auch die ersteren tre-
ten wohl nur selten unter vier Jahren in eine feste Besoldung
ein, und müssen dann vielleicht zu Anfange mit einer geringeren
vorlieb nehmen, als das Einkommen ist, welches sich der ange-
hende Sachwalter durch die ihm nunmehr gestattete selbststän-
dige Praxis zu verschaffen vermag.

Wenn hiernächst die Petenten auch Nachtheile angeführt ha-
ben, welche das allzulange Harren auf die Erlaubniß zur selbst-
ständigen Ausübung ihrer Wissenschaft in Beziehung auf ihre
practische Ausbildung für sie herbeiführe, so ist, was die ersten
Jahre nach ihrem Eintritte ins practische Leben anlangt, noch-
mals darauf hinzuweisen, daß schon durch das oben erwähnte,
unterm 3. Juli 1840 erlassene Gesetz eine Verbesserung in den
Verhältnissen der Rechtscandidaten wohl-unleugbar herbeigeführt
worden ist. So viel hingegen die spätern Jahre betrifft, so kann
man den Petenten nicht so ganz beistimmen, wenn sie das Feld
der ihnen angewiesenen Thätigkeit als ein so beschränktes darstel-
len, daß ihnen darin ein weiteres Fortschreiten in ihrer practischen
Ausbildung unmöglich sei. Denn hat der die Admission zur Sach-
walterpraxis suchende Candidat einstweilen eine Anstellung bei ei-
ner Gerichtsbehörde gefunden, so wird die längere Betreibung
der bei dieser vorkommenden Geschäfte, der damit verbundene